

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Erheben deutsche gesetzliche Krankenkassen fehlerhaft zu hohe Beiträge von Rentenbezügeren aus der Schweiz?

53. Jahrgang
Heft 3 – März 2012
– Auszug Seite 41 bis 43 –
Autoren:
Walter Vogts und Martin Enenkel

Von Walter Vogts* und Rentenberater Martin Enenkel

Der Beispiel-Rentner

F. genießt seinen Ruhestand in Deutschland. Er hat früher in Deutschland und in der Schweiz gearbeitet. Seit einigen Jahren erhält er

- von der Deutschen Rentenversicherung die Altersrente,
- von der Eidgenössischen AHV/IV die ordentliche Altersrente,
- zusätzlich aus der schweizerischen zweiten Säule (BVG) eine Pensionskassenrente.

Aufgrund des deutschen Rentenbezugs ist F. bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung (= KVdR-Rentner).

Seit dem 1.7.2011 zahlt er aus der AHV-Altersrente 8,2 % zur Krankenversicherung und 1,95 % zur Pflegeversicherung, insgesamt somit 10,15 %.

Seine Krankenkasse sah die schweizerische BVG-Leistung seit ihrem Beginn als Versorgungsbezug an (= Betriebsrente) und fordert – damals wie heute – den allgemeinen Beitrag zur Krankenversicherung (jetzt 15,5 %); einschließlich Pflegeversicherung werden somit 17,45 % erhoben.

Rechtszustand bis 30.6.2011

Renten aus gesetzlichen Systemen waren nur dann beitragspflichtige Einnahmen, wenn sie aus der allgemeinen deutschen Rentenversicherung sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung bezogen wurden. Damit unterlagen aus dem Ausland bezogene gesetzliche Renten bei pflichtversicherten Rentnern nicht der Beitragspflicht.

Der Rente vergleichbare Einnahmen, als Versorgungsbezüge definiert, waren stets – und sind es unverändert – beitragspflichtig, auch wenn sie aus dem Ausland oder von einer zwischenstaat-

lichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden.

Ob die schweizerischen BVG-Leistungen einen Versorgungsbezug darstellen oder Leistungen einer gesetzlichen Rentenversicherung sind, bedarf genauerer Beleuchtung.

Rechtsänderungen ab 1.7.2011

Durch das *Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa* SozSichEUG vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) wurde entsprechend Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 der Grundsatz der Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten und Ereignissen im Bereich der Krankenversicherung der Rentner dahingehend konkretisiert, dass pflichtversicherte Rentner auch mit ihrer ausländischen Rente zur Beitragsfinanzierung ihrer Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen werden.

Dazu wurde § 228 Abs. 1 SGB V ergänzt, sodass nunmehr auch „vergleichbare Renten aus dem Ausland“ wie Renten der gesetzlichen Rentenversicherung als beitragspflichtige Einnahmen gelten.

Der Fall des Sozialgerichts Freiburg

Es wird über das rechtskräftig gewordene Urteil vom 8.12.2011 – S 5 KR 2609/11 berichtet.

Der Kläger bezieht neben der deutschen DRV-Altersrente eine Altersrente aus der Eidgenössischen AHV-IV sowie eine Altersrente aus der Pensionskasse der SIG = Schweizerische Industrie Gesellschaft Neuhausen. Die beklagte Krankenkasse (DAK) unterwarf den SIG-Rentenbezug der Beitragspflicht zur Krankenversicherung bei Zugrundelegung als Versorgungsbezug, und zwar seit 2009.

Im Januar 2011 beantragte der Kläger eine Überprüfung und machte geltend, die schweizerischen Leistungen der sogenannten Zweiten Säule seien in Deutschland kein beitragspflichtiger Versorgungsbezug. Die Krankenkasse hielt daran fest, dass sie zu Recht die Beiträge gefordert habe, weil nur die AHV-Rente eine Rente aus einem ausländischen Rentensystem sei, obwohl die Zweite Säule obligatorisch sei.

Nach erfolglosem Widerspruch und Einlegung der Klage hat das Gericht entschieden: *Der Überprüfungsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, ihren bindenden Beitragsbescheid vom 8.1.2009 aufzuheben.*

Aus der Begründung des Gerichts

„Der Beitragsbescheid vom 8.1.2009 war deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte die Altersrente aus der Pensionskasse, die einen Rentenbezug aus der Zweiten Säule der schweizerischen Altersversicherung darstellt, als ausländische Rente nicht der Beitragspflicht hätte unterwerfen dürfen.“

Erst ab dem 1.7.2011 sind auf Grund der gesetzlichen Neuregelung durch Art. 4 Nr. 7a des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa auch ausländische Renten (mit dem halben Beitragssatz) beitragspflichtig. Davor bestand eine solche Beitragspflicht jedoch nicht.

* Der Autor war bis zum sogenannten Ruhestand mehr als 40 Jahre in der Kanzlei www.vogts-und-partner.de in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht.

Geschichtlicher Rückblick

Gesetzgeberischer Grund für die bisherige Nichteinbeziehung ausländischer gesetzlicher Renten in die Beitragspflicht war, wie das BSG in seinem Urteil vom 10.6.1988 (SozR 2200, § 180 RV Nr. 411) festgehalten hat, dass Konflikte mit ausländischen Staaten vermieden werden sollten, die sich bei einer Einbeziehung auch ausländischer Renten in die Beitragspflicht in Deutschland ergeben hätten. Deshalb, so das BSG, sei es vernünftig und geboten, bei der Frage, welche ausländischen Versicherungssysteme der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar seien, auf über- und zwischenstaatliches Recht abzustellen, soweit sich daraus ergebe, welche ausländischen Sicherungssysteme der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar seien.

Nach Art. 2 des früher geltenden Deutsch-Schweizerischen Sozialversicherungsabkommens waren lediglich die Renten der Schweizer AHV und IV gesetzliche Renten im Sinne des Abkommens. Das bedeutete, dass die Einbeziehung von Bezügen, wie sie der Kläger aus der schweizerischen betrieblichen Altersversorgung bezog, in die deutsche Beitragspflicht früher nicht zu Konflikten mit der Schweiz führen konnte, da nach dem zwischenstaatlichen Abkommen diese betriebliche Altersversorgung nicht als gesetzliche Rente angesehen wurde.

Deshalb war früher die betriebliche Altersversorgung aus der Schweiz, auch wenn sie auf Beiträgen beruhte, die nach Inkrafttreten des schweizerischen BVG im Jahr 1985 entrichtet worden waren, keine gesetzliche Rente im Sinne des § 228 Abs. 1 SGB V, sondern lediglich eine Rente der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, die der Beitragspflicht unterworfen werden konnte. Auf dieser Rechtslage beruhte auch ein von der Beklagten ins Feld geführtes Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17.10.1994.

Zweifel und weitere Gesichtspunkte

Wichtig ist jedoch, dass es auch damals schon durchaus Gesichtspunkte gab, die dafür sprachen, dass die betriebliche Altersversorgung aus der Schweiz einem gesetzlichen Rentenversicherungssystem zumindest nahe kam (so z.B. die gesetzlich zwingende Erfassung eines weiten Personenkreises und die Abhängigkeit der Rentenhöhe nicht vom zuletzt erzielten Einkommen, sondern von den im Laufe des Arbeitslebens entrichteten Beiträgen), doch hatten diese Gesichtspunkte in Übereinstimmung mit den Erwägungen des BSG so lange zurückzustehen, als die Schweiz nicht auf einer Aufnahme der Zweiten Säule der schweizerischen Altersvorsorge in die Begriffsbestimmung der gesetzlichen Rentenversicherung im zwischenstaatlichen Abkommen bestand.

In der Zwischenzeit existiert das zwischenstaatliche Abkommen nicht mehr, vielmehr ist, jedenfalls seit 2004 auf die EU-VO 883/2004 abzustellen, in deren Definitionskatalog unter Buchstabe w geregelt ist, dass auch eine Kapitalabfindung eine Rente darstellt.

Dem BSG folgen

Nach Auffassung der Kammer sind die Gesichtspunkte, die das BSG in seiner aus jüngster Zeit stammenden Entscheidung zu § 142 SGB III (vom 18.12.2008 – B 11 AL 32/07 R, SozR 4-4300 § 142 Nr. 4) für die Vergleichbarkeit einer Rente der Zweiten Säule der schweizerischen Altersversicherung nach dem BVG mit einer gesetzlichen Rente aus der deutschen Rentenversicherung herangezogen hat, auch auf den Bereich des Beitragsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung übertragbar. Es ist nämlich kein Gesichtspunkt erkennbar, der dagegen spräche, die Frage, ob der Bezug einer Rente nach dem schweizerischen BVG dem Bezug einer gesetzlichen Rente gleichsteht, bei der Prüfung, ob bei Bezug einer solchen Leistung der Arbeitslosengeldanspruch eines Versicherten ruhen muss, anders zu behandeln als bei der

Prüfung, ob dieser Leistungsbezug in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei bleibt oder der Beitragspflicht unterliegt.

Das BSG hat in der erwähnten Entscheidung in überzeugender Weise zahlreiche Gesichtspunkte herausgearbeitet, die dazu führen müssen, dass auch der Altersrentenbezug nach dem BVG der Schweiz als Bezug einer gesetzlichen Rente anzusehen ist, der, da die Rente aus dem Ausland kommt, bisher der Beitragspflicht in der deutschen Krankenversicherung nicht unterworfen werden konnte. Den Erwägungen des BSG schließt sich die Kammer an.“

Bedeutung der Entscheidung

Von den Rechtsgedanken des Sozialgerichts Freiburg können weitere (Tausende?) Personen betroffen sein, wenn sie nachstehende Merkmale aufweisen:

- Bezieher einer deutschen gesetzlichen Rente (Erwerbsminderung, Altersrente, Hinterbliebenenrente), in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert,
- Bezug einer schweizerischen AHV/IV-Rente
- und
- Bezug einer schweizerischen Leistung aus der Zweiten Säule.

Sodann wäre zu prüfen, ob die Rente aus der Zweiten Säule

- für Bezugszeiten bis zum 30.6.2011 in die Beitragsbemessung einbezogen wurde (was erfahrungsgemäß wahrscheinlich ist, von den Krankenkassen jedoch nicht einheitlich angewendet wurde),
- seit dem 1.7.2011 mit dem besonderen = halben Beitragssatz erfasst wird (was nach bisheriger Erfahrung unwahrscheinlich ist).

Daraus ergibt sich dann der Ansatz für Berichtigungsbegehren gegenüber der jeweiligen Krankenkasse.

Hinweis für die Beratungspraxis

Die Krankenkassen haben in der Regel durch Brief/Bescheid mitgeteilt, dass und ab wann ein „Versorgungsbezug“ beitragspflichtig wurde. In der Regel wird ein Rücknahmebescheid (§ 44 SGB X) zu beantragen sein des Inhalts,

- die Beitragsbescheide vom ... abzuändern und die aus der Schweiz bezogene Leistung der Zweiten Säule von ihrem Zahlungsbeginn an nicht als Versorgungsbezug zu beurteilen, sondern als Rente aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung,
- folglich die bis 30.6.2011 hierauf eingezogenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten,
- sowie ab 1.7.2011 nur den privilegierten „halben“ Beitrag zu berücksichtigen (insgesamt nur 10,15 % statt bisher 17,45 %).

Berufsrechtliche Anmerkung:

Es handelt sich um Angelegenheiten „mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente“.

Anschriften der Verfasser:

Walter Vogts
Oberdorfstr. 16
76831 Ilbesheim

Dipl.-Verwaltungswirt
Martin Enenkel
Adenauerstr. 6
79183 Waldkirch